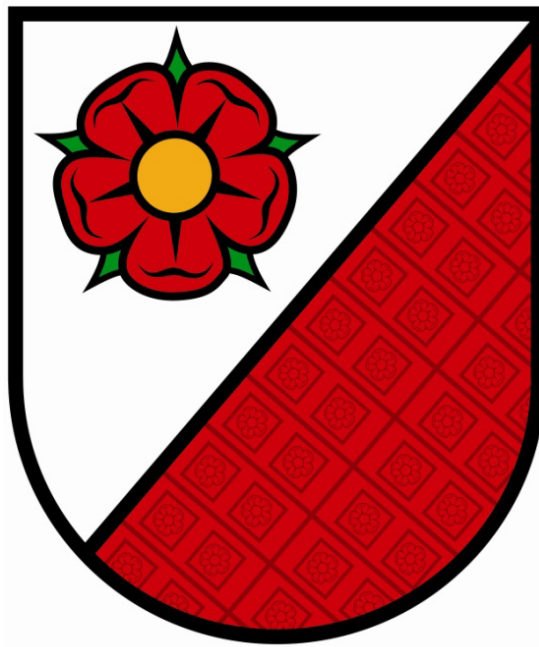


Beitragsverordnung
über die Verwendung des
Jugendfonds
Einwohnergemeinde Wynigen



21. September 2015

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 50 Gemeindegesetz (GG) und Art. 92 f. Gemeindeverordnung (GV) folgende Verordnung:

Art. 1 Unselbständige Stiftung

- 1 Unter dem Namen "Jugendfonds" besteht eine durch die Gemeinde verwaltete unselbständige Stiftung im Sinne von Art. 92 GV.
- 2 Diese wurde durch Verfügung vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 24.06.2015 errichtet. Das Fondsvermögen stammt aus dem Vermächtnis von Margaretha Fuhrer.

Art. 2 Zweck

- 1 Das Fondsvermögen ist für gemeinschaftliche Aktivitäten von Jugendlichen im Alter von 13 - 18 Jahren, welche in der Gemeinde Wynigen wohnen oder die Schule besuchen, bestimmt.

Art. 3 Verwendung

- 1 Auf Gesuch hin von Jugendlichen, Lehrerschaft, Eltern und weiteren Interessierten können gemeinschaftliche sportliche oder kulturelle Aktivitäten sowie nicht kommerzielle Anlässe für Jugendliche mit Beiträgen aus dem Fonds unterstützt werden.
- 2 Das Fondsvermögen kann insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a) spezielle Angebote wie z.B. Zirkuswochen, „Sing mit uns“, Legostadt etc.
 - b) Freizeitveranstaltungen wie z.B. Disco, Open-Air-Kino, Theateraufführungen
- 3 Weitere Beiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Kommission für Gesellschaft und Umwelt zu richten.

Art. 4 Verwaltung

- 1 Gesuchstellende begründen ihr Gesuch.
- 2 Die Kommission für Gesellschaft und Umwelt (KGU) entscheidet abschliessend über Beiträge bis CHF 3'000.--.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der KGU über die übrigen Gesuche.
- 4 Das Fondsvermögen wird durch die Gemeinde zum Zinssatz für Sparhefte der Spar- und Leihkasse Wynigen verzinst.

Art. 5 Schlussbestimmungen

- 1 Die Verordnung tritt per 01.01.2016 in Kraft.

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 21. September 2015.

Der Präsident

Der Sekretär

Beat Studer

Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 21. September 2015 beschlossene Beitragsverordnung über die Verwendung des Jugendfonds wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 40 vom 1. Oktober 2015

Wynigen, 28. September 2015

Gemeindeschreiber

Christian Liechti